

Beschluß

Hans OLG Bremen, § 13 GKG

Streitwertfestsetzung in Unterhaltssachen

Der Differenzbetrag zwischen dem vollen Unterhaltsanspruch und der freiwillig erbrachten Unterhaltsleistung ist für die Streitwertberechnung lediglich dann maßgebend, wenn nur die Titulierung dieses Differenzbetrages verlangt wird.

Beschluß des Hans OLG Bremen v. 26.11.86 – 5 WF223/86

Aus dem Sachverhalt:

Das Familiengericht hat den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt, indem es den Jahresbetrag der verlangten laufenden Unterhaltsleistungen nur in Höhe der Differenz zwischen den geltend gemachten Unterhaltsbeträgen und den freiwillig gezahlten angesetzt hat. Der gestellte Klagantrag lautete insoweit auf Zahlung von ... „insgesamt DM 2.433,- abzüglich freiwillig geleisteter derzeit DM 2.100,-“. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, die eine höhere Festsetzung begehrt, weil der Klagantrag auf vollständige Titulierung des gesamten Anspruchs gerichtet gewesen sei.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet. Für die Streitwertfestsetzung ist das Klagbegehren maßgebend, das sich in erster Linie aus dem Klagantrag, ggf. in Auslegung durch die Klagbegründung, ergibt. Festzustellen ist deshalb, welchen Anspruch der Kläger tituliert wissen möchte. Es kommt also auch dann auf den zum Zwecke der Titulierung geforderten Betrag an, wenn der Beklagte bereits laufend einen Teilbetrag freiwillig zahlt. Soll der volle Anspruch tituliert werden, bestimmt sich danach der Streitwert. Der Differenzbetrag zwischen vollem Anspruch und freiwilliger Leistung ist für die Streitwertberechnung lediglich dann maßgebend, wenn nur Titulierung dieses Differenzbetrages verlangt wird (vgl. Schneider, Streitwert, 7. Aufl., Stichwort „Unterhalt“ Ziff. 4 und 5 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall wurde für die Klägerin volle Titulierung des gesamten Unterhaltes der Klägerin selbst und ihrer Kinder verlangt. Der Zusatz ... „abzüglich freiwillig geleisteter derzeit DM 2.100,-“ besagt nur, daß die Klägerin eine künftige Weiterzahlung des geringeren Unterhaltsbetrages gegen sich als Erfüllung gelten lassen und einer dann künftig eintretenden Hauptsachenerledigung Rechnung tragen wollte. Hätte die Klägerin nur Titulierung der freiwillig nicht gezahlten Spitzenbeträge verlangen wollen, hätte sie mit ihrer Klage Zahlung „von insgesamt DM 333,- mtl. über freiwillig geleistete DM 2.100,- hinaus“ unter Angabe der Einzelaufteilung verlangen müssen. Da die Klägerin Letzteres nicht getan, sondern ausweislich des Klagantrages volle Titulierung verlangt hat, errechnet sich der Streitwert trotz freiwilliger Teilleistungen nach der vollen Anspruchshöhe. Diese Grundsätze für die Streitwertberechnung entsprechen auch ständiger Praxis des beschließenden Senats (vgl. Beschlüsse vom 30.5.78 WF 38/78 und vom 7.6.78 WF 71/78 in OLG-Leitsatzkartei zu § 17 GKG).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Buchbesprechung

Irmgard Rode/Siegfried Scheld: Sozialprognose bei Tötungsdelikten – eine empirische Studie

Berlin Heidelberg (Springer Vlg.) 1986, DM 38,-

Unter dem Titel „Sozialprognose bei Tötungsdelikten“ ist vor kurzem eine empirische Untersuchung von Prof. Irmgard Rode und Siegfried Scheld erschienen. Für ihre Studie haben die beiden Psychologen 870 Tötungsurteile aus den Jahren 1969 und 1981 nach sozialen und psychologischen Kriterien statistisch ausgewertet, darunter 108 Delikte, die Tötungen im Rückfall betreffen. Die statistischen Daten werden durch 14 ausführlich beschriebene Beispielsfälle ergänzt. Ziel der Studie war es, „nachvollziehbare Prognosekriterien zu entwickeln, mit deren Hilfe die Rückfallgefahr bei Personen mit Tötungsdelikten eingeschätzt werden kann“ (S. 89). Hierzu haben die Autoren in ihrem Buch „Prognosekriterien und eine Prognosetypologie“ entwickelt, die „im konkreten Fall das kalkulierbare Risiko verringern sollen“ (S. 91). Geleitet wurden sie nach eigenen Angaben von dem Eindruck, „daß die Mehrzahl der Personen mit Tötungsdelikten weder zu ihrer Resozialisierung noch zur Sicherheit der Bevölkerung für eine lange Zeit, manchmal lebenslanglich, inhaftiert werden müßte“ (S. 1).

Herausgekommen ist eine (zu!) einfache Prognosetypologie. Ungünstig sind: benachteiligte berufliche Situation, belastete soziale Vorgeschichte, spezifische Vorstrafen, geringer Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer, schwere Persönlichkeitsstörungen, Suizidversuche, Alkohol- bzw. Drogeneinfluß zur Tatzeit, sexuelle Deviationen, rationale Tatplanung (unter Vorbehalt). Mit günstigen Prognosen haben dagegen Konflikt- und Affekttäter zu rechnen. Bei mir hat die von Rode und Scheld angebotene „Prognosetypologie“ mehr Zweifel an Prognoseentscheidungen geweckt als beseitigt. Eine Gefahr, die die Autoren sehr wohl sehen. Gekoppelt mit der (unverantwortlich) reißerischen Ankündigung des Verlages allerdings, das Buch vermittele „Psychiatern, Psychologen, Juristen und Politikern umfassende Entscheidungshilfen für ihre tägliche Arbeit“ (Covertext), wirkt die Warnung der Autoren, „daß nur nach eingehender sachverständiger Prüfung der für die Tötungshandlung entscheidenden Faktoren eine prognostische Aussage zulässig ist“ (S. 90), als wollten sie einen Großbrand mit Zahnputzbechern voll Wasser bekämpfen. Da, wo der Springer-Verlag umfassende Entscheidungshilfen für (nahezu) jedermann verspricht, rächt sich am meisten, daß sich die Autoren an keiner Stelle ihres Buches die Frage stellen, ob Prognosen überhaupt möglich sind.

Bedauerlich unklar bleiben sie auch bei ihrer Antwort auf die Frage, worauf sich ihre Prognose genau richtet. Als Ziele der Prognose finden sich die „Rückfallgefahr“ (S. 89), die wohl „Tötungsdelikte im Rückfall“ meint (S. 7), die „Gefährlichkeit des Täters“ (S. 40) oder auch „neue mögliche Aggressionshandlungen“ (S. 32). Ich hätte mir von einer

solchen Studie erwartet, daß der Inhalt der Prognoseentscheidungen von Anfang an klar umrissen wird, verknüpft mit der methodischen Überlegung, was überhaupt prognostiziert werden kann, und vor allem, was aufgrund des Datenmaterials prognostiziert werden darf.

Nehmen wir z. B. weibliche Täter. Um ihre Prognosetypologie zu entwickeln, das heißt, um die wesentlichen Merkmale für eine ungünstige Prognose herauszuarbeiten, haben die Autoren rückfällig gewordene (= prognostisch ungünstige Fälle) mit nicht rückfällig gewordenen Tätern (= prognostisch günstige Fälle) verglichen. Unter den Rückfalltätern waren 2 % Frauen (S. 41); bei einer Gesamtstichprobe von 108 Rückfalltätern also 2,16 Frauen. Wenn man, wie die Autoren selbst an anderer Stelle, davon ausgeht, daß sich „quantitativ und qualitativ die weibliche Tötungskriminalität erheblich von der männlichen (unterscheidet)“ (S. 24), dann hätten sie diesen Unterschied auch bei der Tötungskriminalität im Rückfall beachten müssen, mit der Folge, daß eine Stichprobe von 105,84 Männern und 2,16 Frauen keinerlei Aussagen über weibliche Rückfallkriminalität im Bereich der Tötungsdelikte erlaubt hätte; oder noch bestenfalls die, daß die Prognose für Frauen grundsätzlich günstig ist, denn ihr relativer Anteil an den Rückfällen liegt mit 2 % weit hinter ihrem relativen Anteil an den Verurteilungen (bei Rode/Scheld 10%; S. 14). Zu einer solch kühnen Prognosetypologie wären Rode und Scheld sicher nicht bereit, sie würde wohl auch ihren wissenschaftlichen Ruf ruinieren. Der umgekehrte „Fehler“: ignorieren des kleinen Unterschiedes und empirische Gleichbehandlung, führt immerhin zu einer Prognosetypologie, die – laut Springer Verlag – umfassende Entscheidungshilfen anbietet und nach der Diktion von Rode und Scheld für alle „Personen mit Tötungsdelikten“ gilt.

Für mich liegt der Wert der vorgelegten Studie deshalb nicht in der von den Autoren erarbeiteten Prognosetypologie. Interessanter finde ich den nur 5 Seiten umfassenden statistischen Vergleich zwischen Männern und Frauen und die detaillierte Beschreibung von insgesamt 14 prototypischen Einzelfällen, darunter die Taten von 5 Frauen.

Bei der Darstellung der Einzelfälle folgen die Autoren der Erkenntnis, daß die Tötung eines Menschen (gemessen an den 10 Geboten und dem Regelstrafrahmen im StGB) zwar zu den schlimmsten „Verbrechen“ zählt, die Täter/innen jedoch nicht zu den schlimmsten „Verbrechern“. Das Thema ihrer Untersuchung, die Wahl der Methode und die Art der Darstellung erklären sich wohl am Besten auf dem Hintergrund der Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe und dem „Überlebensangebot“, das die Psychologie der Justiz in diesem Problembereich offerierte – ein Angebot, das die Justiz lechzend entgegennahm und nimmt, weil es die Verantwortung verlagert und eine grundlegende Reformierung der Strafjustiz zumindest aufschiebt.

Was in den Blick gerät, ist im Wesentlichen ein Scheitern, schreibt Schorsch in seinem Vorwort zu dem Buch von Rode und Scheld und kennzeichnet damit den neuen liberalen, gar fortschrittlichen Umgang mit Kriminalität und Kriminellen (Rode und Scheld benutzen das Wort: Delinquent = jemand, der einen Fehltritt begeht). Solcher Umgang mit Kriminalität überantwortet die Betroffenen auf eine neue Art der gesellschaftlichen Verantwortung: nicht Schuld und Sühne, sondern Scheitern und Sozialtherapie. Und er erzeugt, fast nebenbei und so auch bei Rode und Scheld, einen neuen Objektstatus der Betroffenen: „Herr A. tötet infolge einer schweren narzisstischen Persönlichkeitsstörung“ (Beispiel 5); „Rückfall einer sozial und psychisch überlasteten Konflikttäterin“ (Beispiel 9); „Rückfall bei schweren Persönlichkeitsstörungen und sexueller Problematik“ (Beispiel 7); „Frau S. tötet zwei Männer aufgrund ihrer schweren Beziehungsstörung zu Männern“ (Beispiel 3).

Ganz besonders enttäuscht hat mich in dem Buch von Rode und Scheld, das den Vergleich (bzw. die Nichtvergleichbarkeit) männlicher und weiblicher Tötungsdelikte ausdrücklich zum Thema macht (S. 19 ff) die – im besten Fall nur sprachliche – Bewußtseinslosigkeit in der Darstellung einzelner Tötungsdelikte. Zwei Beispiele, unmittelbar gegenübergestellt, zeigen den kleinen Unterschied und seine großen Folgen. In Beispiel 7 tötet Herr St. „aufgrund seiner sexuell gefärbten Beziehungsproblematik“: mit 17 erwürgte er ein Mädchen, nachdem bei einer Manipulation mit Papphülsen Blut aus der Scheide fließt, 1/2 Jahr später würgt er eine Frau bis zur Bewußtlosigkeit, weil sie ablehnt, mit ihm zu schlafen, nachdem sie bewußtlos ist, vergeht er sich an ihr, zuletzt erwürgt er bei einem Freigang eine 68-jährige Frau, vergewaltigt sie und ersticht sie dann noch. Die Täter-Opfer-Beziehung beim letzten Delikt deutet nach Ansicht der Autoren darauf hin, „daß den Aggressionshandlungen eine unbewältigte Mutterproblematik zugrundeliegt“ (S. 55).

Im Gegensatz zu der „sexuell gefärbten Beziehungsproblematik“ des Herrn St. nennen die Autoren das, woran Frau S. zu leiden scheint, „schwere Beziehungsstörungen“ – zu Männern (S. 30). „Ihre sexuelle Entwicklung verläuft problematisch. Im Alter von 6 Jahren wird sie von ihrem Großvater sexuell mißbraucht“. Sie (hat) „schon früh sexuelle Kontakte mit zahlreichen zumeist älteren Männern“, nimmt aber die erste länger andauernde Beziehung „im Alter von 18 Jahren zu einem jungen Mann auf.“ Bei einem Versuch, sich und diesen Freund umzubringen, stößt sie ihm ein Messer in den Rücken. Von ihrer Beziehung zu einem anderen Mann heißt es: „Es kommt zu Streitigkeiten mit ihm, da sie sich in seine Familienangelegenheiten einmischt, u. a. nicht ertragen kann, daß er seine Frau schlägt. Bei einer dieser Auseinandersetzungen schlägt sie ihn zusammen“. Schließlich ersticht sie einen anderen Freund, als er ihr bei einem Streit ein Messer mit den Worten reicht: „Stich zu und mach mich kaputt!“ (S. 30f)

Die „psychodynamische Erklärung“ der Autoren fällt weniger schmeichelhaft aus als bei Herrn St.: „Die Entwicklung eines stabilen Selbstwertgefühls gelingt ihr ebenso wenig wie die Übernahme ihrer Geschlechterrollenidentität. Dagegen entwickelt sie immer stärker die Tendenz, männliche Verhaltensmuster zu übernehmen: sie schlägt sich mit Männern, sie lernt Karate, sie arbeitet auf dem Bau, sie entscheidet unabhängig von den Wünschen ihrer Partner, mit wem sie schläft, wo sie wohnt und wann sie ihren Partner verläßt. Sie zahlt Männern heim, was sie früher durch sie erlitten hat. Sie identifiziert sich mit der Rolle des Aggressors.“ (S. 30)

Ich hätte zu gerne gewußt, von wem die beiden Beschreibungen stammen: von Frau Rode oder von Herrn Scheld, oder hat jede/r von ihnen eine geschrieben, und wenn ja, welche? Ich weiß, wissenschaftlich uninteressant, weil wissenschaftlich objektiv. Und weil meine höchstpersönliche Neugierde von der objektiven Wissenschaft natürlich (wieder einmal) nicht befriedigt wird, muß sich die Wissenschaft eine andere Erklärung für die kleinen Unterschiede von mir gefallen lassen: jedem Forscher seine Methode und jeder Methode ihre prototypischen Lieblinge: der Tiefenpsychologie ihren Sexualtäter.

Möglicherweise gibt aber auch das Buch selbst die Antwort für die kleinen Unterschiede: In seinem Vorwort schreibt Schorsch, vielleicht ist Kriminalität überhaupt „ein Handeln aus Schwäche, Ausdruck eines Scheiterns, Zeichen von Ausweglosigkeit.“ Dann nämlich paßt Frau S. nicht ins Bild – und mit ihr vielleicht einige andere Frauen. Wenn jede Gesellschaft die „Verbrecher“ hat, die sie braucht, dann scheinen wir schwache Menschen als „Verbrecher“ zu brauchen; wenn aber jede Gesellschaft die „Verbrecher“ hat, die sie verdient, dann ist es mehr als persönliche Schwäche, wenn Frauen Männer töten.

Dagmar Oberlies

Buchhinweise:

AStA der Uni Mainz (Hrsg.): Das Ende des Asyls – Dokumentation vom Studententag am 19.11. 86, mit Beiträgen zur Situation der Frauen im Iran und in Eritrea

AStA der Universität Mainz, April 1987, DM 2,-

Fabricius-Brand (Hrsg.): Anwaltsprotokolle, darin: *Alexandra Goy: Anwältinprotokoll*
Campus Verlag, Frankfurt 1986

Haller, Ingrid (Hrsg.): Eritreische Frauen

Kassel, Mai 1987, Sonderdruck der Gesamthochschule Kassel, FB Gesellschaftswissenschaften – Migrationssoziologie, Nora Platiel Straße 1, 3500 Kassel

Hamburger Leitstelle Gleichstellung der Frau: Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst – Gutachten des Prof. Dr. jur. h.c. Ernst Benda
Dezember 1986, zu beziehen über die Leitstelle

Hessische Landesregierung, die Bevollmächtigte für Frauenangelegenheiten (Hrsg.): Kommunale Frauenbüros in Hessen – eine Argumentationshilfe

Juli 1986; Gustav-Freytag-Str. 1, 6200 Wiesbaden

Hofmann, Tessa: Zur Lage tamilischer Frauen in Sri Lanka. Gutachtliche Stellungnahme für das VG Neustadt a.W.

Bonn 1986, zu beziehen für DM 10,- bei der Zentralen Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge (ZDWF), Bonn

Spender, Dale: Frauen kommen nicht vor. Sexismus im Bildungswesen, Mit einer Einleitung von Senta Trömel-Plötz,

Fischer Tb., Frankfurt 1985

Thürmer-Rohr, Christina: Vagabundinnen, Feministische Essays

Orlanda Frauenverlag, Berlin 1987

Aus anderen Zeitschriften:

Bechmann, Rainer: Embryonenschutz und Grundgesetz, Zeitschr. f. Rechtspolitik 1987, S. 80 ff.

Böhmer, Christof: Das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) vom 19.12.1986, IPrax 1987, S. 139 ff.

Dürkop, Marlies: Feminismus und labeling approach – Ansätze gegen die Diskriminierung von Menschen, Krim. Journal 4/86, S. 273 ff.

Finger, Peter: Die Zuweisung der Ehewohnung für die Dauer des Getrenntlebens nach § 1361 b BGB, NJW 1987, S. 80 ff.

Glockner, Rainer: Berechnung des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung der neuen Ausgleichsbestimmungen, FamRZ 1987, S. 328 ff.

Lees, Sue: Sitte, Anstand und die soziale Kontrolle von Mädchen – eine englische Studie, Kriminologisches Journal 4/86, S. 258 ff.

Stürner, Rolf / Münch, Joachim: Die Vollstreckung indexierter ausl. Unterhaltstitel, JZ 87, S.178 f.

Der Bundesminister des Innern Situation asylantragstellender Frauen

Deutscher Bundestag, Drs.: 11/345 vom 22.5.1987
Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Frau Luuk, Frau Steinhauer, Frau Weiler, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD – BtDrs.: 11/229 –

Vorbemerkung:

Der sprunghaft gestiegene Zugang von Asylbewerbern in den Jahren 1985 – 73.832 – und 1986 – 99.680 – hat zu einer starken Belastung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und zugleich zu einer erheblichen Verlängerung des Anerkennungsverfahrens geführt.

Die Bundesregierung hat hierauf sofort reagiert und den Personalbestand des Bundesamtes – vor allem im Entscheidungsbereich – nahezu verdoppelt. Gleichwohl hat sich gezeigt, daß sich eine derartige Masse von Asylverfahren mit vorstellbaren Mitteln der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit nicht in einem überschaubaren Zeitraum von wenigen Monaten abwickeln läßt. Hiervon sind alle Asylsuchenden gleichermaßen betroffen.

Auf diesem nicht voraussehbaren sprunghaften Anstieg der Zahl der Asylverfahren beruht die unvermeidbare und auch aus der Sicht der Bundesregierung bedauerliche Verlängerung der Anerkennungsverfahren beim Bundesamt, weniger auf dem Anerkennungsverfahren selbst.

Dieses muß sich nach Ausgestaltung, Auslegung und Handhabung an der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG messen lassen. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Verfahrens alle nach dem gegenwärtigen Verfassungsrecht möglichen Beschleunigungsmaßnahmen ausgeschöpft. Sie können aber, wie die Entwicklung zeigt, nur begrenzte Wirkung entfalten.

Der Bundesregierung ist die häufig bedrückende Situation von Frauen aus fremden Kulturkreisen bekannt. Diskriminierungen in ihren Heimatstaaten bis hin zu schwersten Menschenrechtsverletzungen haben im internationalen Raum zu Überlegungen geführt, den Anwendungsbereich der Genfer Konvention zu erweitern und ihrem Schutzbereich auch Personen zu unterstellen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts ihre Heimatstaaten verlassen haben und dorthin nicht mehr zurückkehren können.

Gleichwohl sind weder bei der Beratung des Asylverfahrensgesetzes vom 16.7.1982 noch bei den späteren Novellierungen in den Jahren 1984 und 1986 spezifische Probleme asylsuchender Frauen bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorgetragen worden, die Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich des Anerkennungsverfahrens hätten sein können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Sind der Bundesregierung die spezifischen Probleme von Flüchtlingsfrauen im Anerkennungsverfahren bekannt?
2. Ist die Bundesregierung bereit, das Bundesamt anzuweisen, Flüchtlingsfrauen auf Wunsch nur durch weibliche Mitarbeiter befragen zu lassen?

Nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind bisher spezi-

fische Probleme von weiblichen Asylbewerbern im Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt nicht bekannt geworden.

Dem berechtigten Anliegen asylsuchender Frauen kann aber im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden, insbesondere dem Wunsch, sich nur weiblichen Mitarbeitern des Bundesamtes bei der Anhörung anzuvertrauen. Schwierigkeiten würden sich hierbei nicht ergeben, weil rund 30 % der Entscheider des Bundesamtes Frauen sind.

3. Ist die Bundesregierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß Flüchtlingsfrauen die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Befragung Dritte – auch Familienangehörige – auszuschließen?

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Dritte können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Asylbewerbers an der Anhörung teilnehmen (vgl. § 12 Abs. 5 AsylVfG).

4. Kann die Bundesregierung sicherstellen, daß in den unter Frage 3 genannten Fällen nur weibliche Dolmetscher eingesetzt werden?

Sofern der Wunsch geäußert wird, einen weiblichen Dolmetscher bei der Befragung einzusetzen, würde dem durch das Bundesamt im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen, zumal rund 20 % der beim Bundesamt eingesetzten Dolmetscher Frauen sind. Im übrigen sehen die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes vor, daß sich ein Asylbewerber von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen kann (§ 12 Abs. 2 AsylVfG).

5. Wird sichergestellt, daß die betroffene Frau eine weibliche Vertrauensperson zum Anhörungsgespräch mitbringen kann?

Jede Asylbewerberin kann eine Person ihres Vertrauens entsprechend bevollmächtigen und sich von ihr zur Anhörung begleiten lassen (§ 12 Abs. 2 AsylVfG). Eine besondere Form für die Erteilung der Vollmacht ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz nicht vorgeschrieben.

6. Ist die Bundesregierung bereit, sicherzustellen, daß auch nach der ersten Anhörung Tatbestände, die sexuelle Mißhandlungen betreffen, durch eine dritte Person nachgetragen werden können, und ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Niederlanden ein entsprechendes Verfahren praktiziert wird?

Durch einen bevollmächtigten Dritten können in jedem Verfahrensabschnitt aus der Sicht des Asylbewerbers asylrelevante Gründe nachgeschoben werden. Nach der Befragung eingehende Informationen Dritter zu Verfolgungsereignissen werden nur zu den Akten genommen, wenn der Asylbewerber oder sein Bevollmächtigter hiervon Kenntnis genommen hat.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den Niederlanden auch nach der Befragung von anderen Personen, insbesondere von Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, ergänzender Sachvortrag möglich ist und bei der Entscheidung berücksichtigt wird. Sofern das Bundesamt in dieser Weise nochmals mit der Angelegenheit befaßt

wird, liegt es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidenden, die Antragstellerin nochmals zu hören.

7. *Sieht die Bundesregierung weitere Möglichkeiten, um die besonderen Probleme von Flüchtlingsfrauen im Anerkennungsverfahren zu lösen?*

Angesichts der internationalen Überlegungen zur Situation asylsuchender Frauen ist die Bundesregierung bereit, diese auf ihre Relevanz für die Durchführungspraxis der Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Gisela Klein

Bericht vom 13. feministischen Juristinnentag*

In der Zeche Carl in Essen fand vom 15. - 17. 5. 1987 der 13. feministische Juristinnentag mit etwa 160 Teilnehmerinnen – vor allem Rechtsanwältinnen – aus dem Bundesgebiet, Westberlin sowie der Schweiz, den Niederlanden und Dänemark statt.

Zu verschiedenen frauenspezifischen Rechtsproblemen wurden Arbeitsgruppen angeboten, wovon sich eine mit Ausländerinnen und Asylanträgen befaßte. Sozusagen zur Einstimmung schilderte Farideh Dizadje vom Verein für iranische Flüchtlinge und selbst iranische Asylanträge eindrucksvoll die erschreckende Situation von Frauen im heutigen Iran. Sie gab einen Überblick über die geltenden Gesetze, die die Wertlosigkeit der Frau festschreiben und Grundlage für die tägliche Unterdrückung und Verfolgung von Frauen in allen Bereichen in unvorstellbarem Ausmaß sind. Dazu einige Beispiele:

Wird eine Frau mit einem Mann, der nicht ihr Ehemann, Vater oder Bruder ist, im Auto angetroffen, muß sie mit 75 Peitschenhieben rechnen. Eine Frau darf ihr Haus nur mit Schleier und islamischem Gewand verlassen, sonst kann sie verhaftet werden. Unterhält eine Frau eine außereheliche Beziehung, wird sie gesteinigt. Trinkt sie Alkohol, kommt sie ins Gefängnis, wo Vergewaltigungen an der Tagesordnung sind. Eine Frau als Zeugin zählt nicht. Wird ihre Existenz überhaupt zur Kenntnis genommen, ist sie höchstens halb so viel wert wie ein Mann. Sie hat keinerlei Sorgerecht für ihre Kinder. Diese Aufzählung könnte endlos weitergeführt werden.

Gelingt es einer Frau, aus dem Land, in dem sie täglich mit der Angst leben muß, für jegliche Lebensäußerung gepeitscht und verhaftet zu werden, in die BRD zu fliehen, um dort Asyl zu finden, so muß sie die Erfahrung machen, daß ihr Asylantrag abgelehnt wird und ihr die Abschiebung in den Iran droht, weil nach offizieller bundesrepublikanischer Auffassung „nur“ aus diesen Tatsachen eine politische Verfolgung nicht festzustellen ist.

* Weitere Berichte vom 13. feministischen Juristinnentag folgen im nächsten Heft.

Der 13. feministische Juristinnentag hat daraufhin folgende Resolutionen verabschiedet:

Resolution

Der 13. feministische Juristinnentag hat sich mit der Situation der Frauen im Iran befaßt und verurteilt die dort herrschende Unterdrückung und Verfolgung von Frauen in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens.

Seit 1979, der Machtübernahme durch Khomeini, hat das islamische Regime den Glauben an die Minderwertigkeit der Frauen zum unumstößlichen Prinzip erhoben. Dies manifestiert sich in einer Vielzahl von Gesetzen, aus denen ausdrücklich hervorgeht, daß eine Frau entweder nur halb so viel wert ist wie ein Mann oder sie völlig rechtlos gestellt wird.

Damit wird jeder Frau grundsätzlich das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein abgesprochen. Frauen sind rechtloses Eigentum des Ehemannes oder ihrer männlichen Familienangehörigen, die ihnen bedingungslosen Gehorsam abverlangen können und die ihnen jede Teilnahme am öffentlichen Leben verbieten können.

Gegen diese Diskriminierung von Frauen im Iran muß ein massiver Kampf geführt werden. Wir erklären uns solidarisch mit allen iranischen Frauen, die Widerstand gegen dieses frauenvernichtende Regime leisten.

Wir fordern, daß auch Frauen, die allein aufgrund ihres Geschlechts verfolgt werden, in der BRD Asyl finden.

Resolution

Der 13. feministische Juristinnentag stellt fest, daß vermehrt Frauen in der BRD um Asyl nachsuchen, die in ihren Heimatländern verfolgt sind, weil sie die speziell für Frauen geltenden religiösen, moralischen, gesellschaftlichen oder staatlichen Regeln bzw. Gesetze übertreten haben, welche internationalen juristischen Normen und den Menschenrechten widersprechen.

Wir fordern dazu auf, die spezifische Verfolgung von Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit als politische Verfolgung aufzufassen.

Die Bundesregierung fordern wir auf, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, daß Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit in die Definition der Flüchtlingseigenschaft aufgenommen wird.

Essen, den 17. 5. 1987

Bürogemeinschaft

Rechtsanwältin in Hamburg, zur Zeit in Bürogemeinschaft mit zwei Kollegen, 9 Jahre dabei, mit eigenen Mandaten ausgelastet, sucht engagierte Kolleginnen, evt. auch Kollegen, zum Aufbau einer Bürogemeinschaft, in Perspektive Sozietät, in Hamburg.

RAin Dorothea Goergens, Tel.: 040 / 31 14 25

Bürogemeinschaft

Nach Erweiterung meines Büros suche ich eine engagierte Kollegin zur Gründung einer Bürogemeinschaft.

RAin Petra Hecker, Gerichtstraße 13, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521 / 17 03 55